

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 1

Artikel: Der Handstreich auf Batteriestellungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

1

XXX. Jahrgang

15. September 1954

Noch einmal das neue Dienstreglement

Die letzte Ausgabe unserer Zeitschrift war bereits gedruckt und zum Versand bereit, als im Radionachrichtendienst und in der Presse bekanntgemacht wurde, der Bundesrat habe beschlossen, das neue Dienstreglement auf 15. Oktober nächsthin in Kraft zu setzen und gleichzeitig die beiden Artikel 92 und 93 betreffend das *Beschwerderecht* so zu formulieren, daß das entsprechende Verfahren nicht nur für Offiziere, sondern nunmehr auch für Unteroffiziere und Soldaten grundsätzlich auf schriftlichem Wege durchgeführt wird. Damit ist der starken Kritik an den beiden Artikeln, die es als stoßend empfunden hatte, daß das Beschwerderecht für Unteroffiziere und Soldaten anders geregelt werden sollte als für Offiziere, entsprochen worden. Die beiden Artikel 92 und 93 haben nun folgende endgültige Fassung erhalten:

«Eine Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten ist an dessen direkten Vorgesetzten zu richten. Sie ist auf dem Dienstweg schriftlich und verschlossen mit einem Begleitschreiben einzureichen, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten handelt. Dieser hat für die rasche Weiterleitung zu sorgen. — Der Beschwerdeführer kann seine Beschwerde auch mündlich vorbringen. In diesem Falle hat er auf dem Dienstweg beim direkten Vorgesetzten seines Einheitskommandanten darum nachzusuchen. Einem solchen Begehren ist zu entsprechen.»

«Beschwerden gegen jemanden außerhalb der eigenen Einheit oder gegen militärische Behörden sind dem Einheitskommandanten schriftlich und verschlossen mit einem Begleitschreiben, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde handelt, zur Weiterleitung auf dem Dienstweg zu übergeben. — Der Beschwerde-

führer kann sich vorgängig durch den Einheitskommandanten in einer freien persönlichen Aussprache beraten lassen. Auf Wunsch des Beschwerdeführers wird ihm der Einheitskommandant bei der Abfassung der Beschwerde behilflich sein.»

Wir begrüßen das Einsehen des Bundesrates und die damit verbundene neue Regelung. Aus zeitlichen Gründen war es nicht mehr möglich, unsere Ausführungen in der letzten Ausgabe — die im Hinblick auf das Beschwerderecht nun bereits überholt waren — der neuen Lage anzupassen. Immerhin bewiesen die Verlautbarungen unseres Kameraden Fourier O. Fritschi den zuständigen Stellen, daß auch von seiten der Unteroffiziere ein Protest gegen die ursprüngliche Fassung des Beschwerderechts zu erwarten war. Wir gaben diesen Erklärungen in unserer Zeitschrift auch deswegen Raum, weil uns von höchster Stelle versichert worden war, daß am neuen Dienstreglement nichts mehr geändert werden könne. Durch den Erlaß des Bundesrates vom 27. August ist nun diese Auskunft scheinbar überholt, und wir geben deshalb der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß unsere seinerzeitige Forderung, *der Passus über die außerdienstliche Tätigkeit möge in konkreter Weise auch auf die Unteroffiziere Anwendung finden*, ebenfalls noch berücksichtigt werden kann. *Ein solches Entsprechen würde in nicht zu unterschätzender Weise die Arbeit namentlich des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes und anderer militärischer Verbände würdigen und ihr jene offizielle Bestätigung geben, die der außerdienstlichen Fortbildung im Hinblick auf das Kriegsgeschehen der unteren Kader und damit auch auf die Hebung ihrer Autorität erfahrungsgemäß schon längst zukommt.* H.

Der Handstreich auf Batteriestellungen

Von Oblt. von Deschwanden

Der Handstreich ist ein Angriff mit beschränktem Ziel. Ziel eines Handstreichs, sofern er nicht reinen Aufklärungszwecken oder der Belästigung des Gegners dient, ist, im Angriff, die Besetzung wichtiger Punkte oder die Ausschaltung der Wirkung gegnerischer Waffen. In der Verteidigung können im Handstreich wichtige Punkte genommen oder wiedererobert werden. In der folgenden Zusammenstellung sollen *Handstreich auf Batteriestellungen auf der Insel Elba* beschrieben werden, die die *alliierte Landung auf dieser Insel (17. Juni 1944)* einleiteten. Sie sind vorwiegend französischen Kriegsberichten, besonders demjenigen des beteiligten Bataillons de choc, entnommen.

Das interalliierte Hauptquartier faßte bereits im Januar 1944 einen Angriff auf die Insel Elba ins Auge. Durch die Einnahme der Insel Elba sollte vor allem der deutsche Schiffsverkehr durch die Straße von Piombino (Nachschub für die 14. deutsche Armee) unterbunden und eine Basis für spätere Störaktionen gegen die italienische

Küste gewonnen werden. Nach langen Vorbereitungen wurde der Angriff definitiv auf die Nacht vom 16./17. Juni angesetzt. Durch Handstreich, für die das Bataillon de choc neben andern «Commandos» und Tabors (marokkanische Truppen) eingesetzt wurde, sollten verschiedene Batteriestellungen an der Küste ausgeschaltet werden.

Die aus vier Zügen bestehende Kompanie Carbonnier hat den Auftrag, die beiden Batterien von Bardella und Monte Porro vor der Zeit H (4.00 Uhr) auszuschalten. Wenn die Objekte bis 3.45 Uhr nicht zerstört sind, weicht die Kp. 1 km nach Westen dem Feuerschlag der alliierten Artillerie aus. Infolge verschiedener Störungen vor (der Spitzenzug war infolge Schiffbruchs 35 Min. nach den drei andern Zügen an Land) und während der Landung konnte der Angriff mit Verspätung begonnen werden.

Von der recht schmalen Küste steigen einige Wege durch das dichte Gestrüpp zu den Batterien. Meistens aber bildeten steile Felsen die Küste. Das Kader kannte das Gelände nach Photographien, fand sich je-

doch in der Dunkelheit nicht sofort zurecht. Die Kp. hat sich in zwei Detachements aufgelöst, von denen jedes eine Batterie zum Ziel hat.

3.15 Uhr sieht der Kdt. des Detachements Punta Bardella ein, daß er nicht mit seinem ganzen Detachement um 3.45 Uhr das Ziel erreichen kann, um seinen Auftrag zu erfüllen. Er entschließt sich, sein Detachement aufzuteilen, einen leichten Stoßtrupp zu bilden und mit diesem den Auftrag zu erfüllen. Mit den übrigen Waffen will der Kdt. den leichten Stoßtrupp durch Feuer schützen und, falls dieser die Geschütze nicht sprengen könnte, die Bedienungsmannschaft der Geschütze durch Feuer am Schießen verhindern.

Der Stoßtruppführer gelangt erst 3.40 Uhr in die Nähe der Batteriestellungen. Er entschließt sich aber, den Zerstörungsauftrag doch zu verwirklichen. 10 Min. später beginnt der Feuerschlag der Schiffsartillerie auf die deutsche Batterie. 4.00 Uhr kann der Stoßtrupp an die Arbeit. Um die Stellung läuft kein Stacheldraht. Entschluß des Stoß-

truppkdt.: Angriff auf Batteriestellung mit drei Equipen: Mitte (Lt. und 2 Mann) auf einem Grat, Equipe rechts (1 Wm. und 1 Mann) geht rechts des Grates vor und zerstört die Geschütze rechts. Equipe links (1 Wm. und 1 Mann) handelt analog links. Die rechte Equipe stößt auf eine Wache, die aber überrascht und gefangen wird. Mitte und Links gelangen zu den «herrenlosen» Geschützen, die rasch zerstört werden. Die Bedienungsmannschaft ist nicht bei den Geschützen; sie wird rasch gefangengenommen. Einige Automaten werden mitgenommen. 4.30 Uhr ist die Aktion erfolgreich beendet. Vor dem Abmarsch wird noch ein Deutscher gefangengenommen, der sich nichtsahnend der Batterie näherte. Auch er war vollkommen überrascht, plötzlich dem Feind gegenüberzustehen.

Das Detachement, das die Aufgabe hat, die Batterie von Monte Porro zu vernichten, hat weniger Erfolg. Der Kdt. sieht 3.35 Uhr ein, daß er seine Aufgabe nicht erfüllen kann und verlangt Artilleriefeuer auf die Batterie. Während dieses Feuerschlages werden drei der Eigenen verletzt. Nach dem Feuerschlag arbeiten sich einige Elemente des Detachements bis 450 m an die feindliche Stellung heran, bringen die Automaten in Stellung und verhindern durch Feuer die Bedienung der Geschütze.

Planmäßiger verlief der Angriff auf die Küstenbatterie von Enfola am gleichen Tag. Der Kommandant hatte während der Vorbereitungsarbeiten (Studien an Relief, Karten und Luftaufnahmen) folgenden Kampfplan zurechtgelegt:

1. 4 leichte Stoßtrupps vernichten die 4 Geschütze (8 Mann). Sie werden nur mit Sprengstoff, Dolch und Pistole ausgerüstet, um rasch und unbemerkt vorwärts zu kommen.
2. Ein Lmg.-Trupp (10 Mann, 1 Lmg.) gibt den leichten Stoßtrupps Feuerschutz.
3. Ein weiterer Stoßtrupp greift mit Automaten die Kantonemente an und verhindert, daß die Bedienungsmannschaften an die Geschütze gelangen.
4. Ein Trupp landet weiter im Süden und hebt eine feindliche Sperre auf der eigenen Rückzugsachse aus.

5. Ein letzter Trupp ist Reserve und hält sich bereit, dort einzugreifen, wo Not tut.

Landung und Organisation verlaufen ohne Störung, der Anmarsch infolge Kletterei etwas langsam. Voraus marschieren (und klettern) die vier leichten Stoßtrupps. Während der Annäherung wird aber die Besatzung der Batteriestellung vom Innern der Insel her alarmiert, die Kolonne wird von der höhergelegenen Besatzung beschossen. Dennoch können sich die vordersten Stoßtrupps bis zum Stacheldrahtverhau vorarbeiten und diesen mit der Drahtschere durchschneiden. Der Lmg.-Trupp hat bereits auf-



Lt. G. A. in E. «Drill als Kriegsvorbereitung» ist zweifelsohne ein überaus interessantes Gesprächsthema, und ich zweifle nicht daran, daß Ihre Arbeit von unseren Lesern gebührend gewürdigt wird.

Wm. W. B. in H. Ich nehme an, daß Ihnen meine Auskunft genügt hat. Die Grupppflicht ist und bleibt ein leidiges Kapitel, voller Unklarheiten und Ermessensfragen. Wie heißt es doch: «Im Zweifelsfalle grüßt der anständige Soldat.»

Fw. J. F. in B. Höflichen Dank für Ihren Brief. Ich glaube aber, daß sich die Verhältnisse seit dem Kriege wesentlich geändert haben. Erst kürzlich hatte ich Gelegenheit, anläßlich einer außerordentlichen Prüfung unsere FHD an der Arbeit zu sehen, und ihre Leistungen haben mich tief beeindruckt.

Füs. F. B. in L. Die Unfälle von Bière sind schrecklich und beklagenswert. Wenn auch die Zeitungscommuniqués trocken und sachlich gehalten waren, so zweifle ich doch nicht daran, daß die zuständigen Stellen den Hinterbliebenen der Opfer in schicklicher Form ihr Bedauern ausgesprochen haben.

Oblt. E. J. in C. Es steht uns nicht an, die französische Nationalversammlung wegen der Verwerfung der EVG zu kritisieren. Auch betrachte ich diesen Entscheid durchaus nicht als eine «europäische Katastrophe». Er beweist lediglich, daß die Zeitspanne seit dem Zweiten Weltkrieg noch zu kurz ist, als daß die Franzosen schon alles vergessen hätten.

geschlossen, gerade zur Zeit, denn die leichten Stoßtrupps, immer noch im Drahtverhau, erhalten Feuer. Die letzten Stacheldrähte werden unter dem eigenen Feuerschutz durchschnitten, und die leichten Stoßtrupps rasen im Wettlauf durch die Feuergarben. Das erste Geschütz wird erreicht. Der eine Mann bringt die Ladungen um das Rohr an und zündet die Zündschnur an. Erst jetzt wirft der zweite Mann seine Brandgranate von oben her ins Geschützrohr. Beide liegen sofort ab, nach 7 Sek. erfolgt die Detonation. Unter immer stärkerem feindlichem Feuer geht der Angriff weiter. Der erste Stoßtrupp muß ein besonders lästiges Mg. durch eine Handgranate außer Gefecht setzen. Im harten Nahkampf werden die einzelnen Stellungen genommen. Die Handgranaten bewähren sich. Die überlegene Ruhe des Lmg.-Truppführers wirkt sich sehr zugunsten der Angreifer aus. Das zweite und dritte Geschütz werden zerstört. Am vierten Geschütz angelangt, bemerkt die Sprengequipe, daß sie die Ladungen während der Landung verloren hat.

Eine Signalrakete meldet nun, daß es den Angreifern nicht gelungen ist, die Sperre auf dem Rückzugsweg zu öffnen. Immer noch herrscht Dunkelheit. Die Stoßtruppführer entschließen sich, direkt wieder durch die Felsen hinunterzuklettern. Sie bleiben nun 30 Stunden lang auf diesem Ufer, zeitweise dem feindlichen Mw.- und Mg.-Feuer ausgesetzt. Die Zerstörung der Batterie ist aber gelungen.

Betrachtungen und Lehren

Vor der Aktion muß die Batterie genau rekognosziert werden. Neben der genauen Stellung der Geschütze muß den Angreifern Bauart, Kaliber, Rohrdicke und Verbindung von Rohr und Lafette bekannt sein. Für den Angriff auf die Insel Elba standen neben früheren Angaben über die Konstruktion der Geschütze nur Fliegeraufnahmen zur Verfügung. Da aber die aktive Fliegerabwehr sehr rege war, mußten diese Aufnahmen, mit wenigen Ausnahmen, aus großer Höhe gemacht werden. Wir sehen, daß aus diesen Aufnahmen sehr viel herausgelesen werden konnte.

Jedes Geschütz wird durch zwei Mann angegriffen. Wie wir gesehen haben, bringt

Das neue Dienstreglement

Von Oberstlt. Hch. v. Muralt, Zürich
(Schluß)

Das Beschwerderecht, welches in der letzten Nummer des «Schweizer Soldat» behandelt wurde, ist inzwischen durch Beschluß des Bundesrates vom 27. 8. 1954 in dem Sinne abgeändert worden, daß nicht nur die Offiziere, sondern auch die Uof. und Sdt. eine Beschwerde schriftlich, und zwar verschlossen mit einem Begleitschreiben, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde handelt, einreichen können. Damit ist die unterschiedliche Behandlung der Beschwerdeführung weggefallen. Außerdem wurde im Art. 93 folgender Absatz gestrichen: «Beschwerden, welche dem Einheitskdt. nicht stichhaltig erscheinen, wird er zu verhindern suchen. Beharrt der Beschwerdeführer trotzdem auf der Weiterleitung, so hat der Einheitskdt. die Beschwerde in die richtige Form zu bringen.» Damit hat der Bundesrat den gewünschten Aenderungen bei der Behandlung des Beschwerderechtes weitgehend entsprochen.

Neu eingeführt ist das Recht des Untergebenen auf eine freie persönliche Aussprache mit dem Vorgesetzten zur Besprechung von persönlichen Angelegenheiten, An-

regungen, Mißständen im Dienstbetrieb oder beobachteten Verstößen, Mißstimmungen in der Truppe sowie Fehlgriffen usw.

Diese freie Aussprache besteht unabhängig vom Beschwerderecht. Jeder einsichtige und gewandte Einheitskommandant, der das Vertrauen seiner Untergebenen besitzt, war zweifellos schon früher zu solchen — meist wertvollen — Aussprachen bereit, sofern es sich nicht um bewußte Angeberei oder Wichtigtuerei gehandelt hat.

Im letzten Kapitel des II. Teiles wird noch die Ausbildung behandelt. Es heißt dort, daß sicheres Können das Hauptziel der Ausbildung ist und dies wegen der kurzen Ausbildungszeit nur durch die Beschränkung auf das Wesentliche erreicht werden kann. In erster Linie ist die gründliche Beherrschung von Waffen und Geräten sowie ein hoher Grad von Gefechtsschulung erforderlich.

Jede Einheit soll periodisch zur Detailinspektion beufen werden. Für die Truppe, welche hierdurch veranlaßt wird, ihr Bestes zu leisten, wird das Selbstvertrauen und der Korpsgeist gestärkt. Nach Abschluß der Inspektion soll der Inspektor das Ergebnis dem betreffenden Kommandanten und seinen Of. in unmißverständlicher Form mitteilen und sodann auch der Truppe das Urteil über ihre Leistungen bekanntgeben.

III. Innerer Dienst.

Das erste Kapitel handelt von der Bedeutung und der Organisation des inneren Dienstes. Die Bestimmungen über den inneren Dienst regeln die gesamte Truppentätigkeit,

der eine die Sprengladung um das Rohr herum an, ungefähr in halber Rohrlänge. Nur wenn genügend Zeit zum Verdämmen vorhanden ist, wird die Ladung ins Innere des Rohres gelegt. Oft wurde auch folgende Technik angewandt: Der Verschuß wird geöffnet, die Ladung wird möglichst nahe der Drehachse von innen her angebracht, dann wird der Verschuß halb geschlossen und die Ladung gezündet. Sehr günstige Objekte für die Zerstörung sind natürlich auch die Richtinstrumente. Die Verwendung von Thermit erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen. Wenn das Rohr zerstört werden soll, so wird dieses auf etwa 5 Grad gesenkt. Nun wird Erde oder Ton ins Rohr eingeführt, vor diese wird die Thermitladung mit Zündeinrichtung gebracht, und schließlich wird nochmals Erde oder Ton vor die Ladung gelegt. Das Rohr muß nicht ganz verstopft werden. Dann wird die Ladung gezündet. Beim Abbrennen entstehen hohe Temperaturen, die das Metall des Rohres schmelzen. Solange das Rohr noch rotglühend ist, wird es mit Wasser begossen. Dieser Vorgang dauert etwa 10 Min. Die Thermitladung kann aber auch in der Verbrennungskammer des Geschützes wirken, was zu einer zerstörenden Einschmelzung führt. Diese Verfahren müssen natürlich in der Praxis meist modifiziert werden.

Wertvoll war der Einsatz der Lmg-Trupps, die Feuerschutz geben. Sie folgen dem leichten Zerstörungsequipen in genügendem Abstand, damit sie durch ihre schwerere Bewaffnung den Feind nicht frühzeitig alarmieren, aber die vordersten Stoßtrupps doch wirksam unterstützen können. Gelingt die Zerstörung der Geschütze nicht, so verhindern die Lmg-Trupps die Bedienungsmannschaft am Schießen. Automaten und Zielfernrohrkarabiner ergänzen sich dabei.

Schließlich werden eine oder mehrere Schutz- und Reserveequipen gebildet, deren Verwendung sich aus der Lage ergibt. Diese Kampftechnik entspricht weitgehend derjenigen der englischen Kommandos. Die Folgerungen für die Tarnung, Bewachung und Sicherung von Batteriestellungen bestätigen längst Bekanntes, dessen Wiederholung jedem Leser selbst überlassen sein soll.

soweit diese sich außerhalb der Ausbildung, des Kampf- oder Arbeitseinsatzes oder des Wachtdienstes abspielt. Der genaue Betrieb des inneren Dienstes erzieht den Soldaten zu treuer Pflichterfüllung in den kleinen, scheinbar nebensächlichen Dingen und zu selbständiger Arbeit; er fördert auch die Kameradschaft, denn nützliche Arbeit kann nur geleistet werden, wenn einer dem anderen hilft.

Im letzten Kapitel wird der Anzug behandelt, der verschiedene Aenderungen aufweist. Einleitend heißt es, daß die Uniform das wichtigste Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Armee ist. Es wird unterschieden zwischen Dienstanzug, Ausgangs- und Feldanzug. Der Dienstanzug ist bestimmt für das Einrücken und die Entlassung sowie für besondere Anlässe; er besteht aus Feldmütze, Waffenrock, Uniformshemd mit schwarzer Krawatte, besserer Hose, Ord.-Schuhwerk, Ledergurt und Stichwaffe. Uof. und Sdt. ist es gestattet, an Stelle der Marsch- und Bergschuhe schwarze Schaft- oder Halbschuhe zu tragen, soweit nicht für die Truppe als Ganzes der Dienstanzug befohlen ist. Wird für die Truppe als Ganzes Dienstanzug befohlen, so gehören Ord.-Schuhe, bei Uof. und Sdt. auch die Schußwaffe mit Patronentaschen dazu. An Stelle der Feldmütze tritt der Helm. Das Gepäck wird auf besonderen Befehl getragen; dies richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Einrücken und Entlassung von Uof. und Sdt. erfolgt im Dienstanzug mit vollständiger Ausrüstung. Der Helm wird auf dem Gepäck aufgeschnallt. Zum Antreten wird er aufgesetzt, nach

Wir lesen Bücher:



Kurt Ziesel, *Das Leben verläßt uns nicht*. Verlag Deutsche Volksbücher, Stuttgart. — Gewiß, auch ein Buch aus dem Zweiten Weltkrieg, aber ein Werk, das durch seine gepflegte Sprache und durch die Zurückhaltung in seinen Schilderungen sich hoch über die durchschnittliche Kriegsliteratur erhebt. Ziesel war anfänglich als Panzerfahrer eingezogen worden und leistete später als Berichterstatter Dienst. Seine Erlebnisse vermitteln dem Leser ein eindrucksvolles Bild über das Geschehen in vorderster Linie, wie über den Betrieb auf dem Kommandoposten eines Oberbefehlshabers. Darüber hinaus weiß uns der Verfasser, der sich in der deutschen Nachkriegsliteratur bereits einen angesehenen Namen geschaffen hat, viel Gütiges und Bleibendes zu vermitteln, und er tut das in einer Art, die auch den schweizerischen Leser anspricht und zu packen weiß. Ziesel hat ein wertvolles Werk geschaffen, das wir mit gutem Gewissen empfehlen können. H.

Die Wache im schweizerischen Militärstrafrecht. — Unter diesem Titel ist im Verlag Schultheß & Co. AG. in Zürich eine juristische Dissertation erschienen, die nicht nur speziell die Juristen interessieren, sondern auch bei den Wehrmännern Beachtung finden sollte.

Schon das erste Kapitel läßt vermuten, daß das Thema dem Autor viel bedeutet, enthält es doch einen für solche Arbeiten ungewöhnlich reichhaltigen und ausführlichen geschichtlichen Ueberblick. Es fängt an bei der unerbittlich strengen Wachtordnung der Griechen und Römer und hört auf bei den schweizerischen Wachtvorschriften der Neuzeit, welche wir kennen oder mindestens zu kennen glauben. Wer sie (wie leider auch der Rezensent) mehr nur zu kennen glaubte, kann sich dann vor allem durch das zweite Kapitel orientieren lassen über die Aufgaben und Organe der Wache, ihre Kontrolle und die damit zusammenhängenden rechtlichen Pflichten. Das dritte Kapitel analysiert die *Wachdelikte* unseres geltenden Militärstrafgesetzbuches und zeigt mit zahlreichen Beispielen, wie die Rechtsprechung der Militärgerichte die in Frage kommenden Straftatbestände anwendet, welche Folgen also etwa das eigenmächtige Verlassen des Wacht-

Die stärksten Muren nützen nützlich
mit Haubitze und Kanon
wenn hinterm G'setz und hinterm G'schütz
mit starki Mannen stohn.

postens oder die Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wachtendienstes haben können. Schließlich behandelt das vierte Kapitel noch die *Delikte gegen die Wache*, so den Ungehorsam gegen ihre Anforderungen, ferner die gegen sie gerichteten Tätlichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen und die Vorbereitungen zur Meuterei.

Wir werden bei Gelegenheit noch auf das eine oder andere der Probleme näher eingehen, die von dieser empfehlenswerten Arbeit zur Diskussion gestellt werden. T.

Hella S. Haase, *Entheiligte Stadt*. Bücher-gilde Gutenberg, Zürich. — Das vorliegende Werk führt uns ins 16. Jahrhundert zurück, und zwar nach Rom, das damals im Brennpunkt des Weltgeschehens stand. In den chaotischen Zuständen dieser Stadt und dieser Epoche sucht Giovanni Borgia, das «Infans Romanus» von ungewisser Abstammung, dem ihn beunruhigenden Geheimnis seiner Geburt auf die Spur zu kommen. Bei seinen fesselnden Nachforschungen wird er in das Zeitgeschehen verwickelt und kommt mit verschiedenen prominenten Persönlichkeiten in Berührung. Die Charakterisierung von Gestalten wie Michelangelo, Vittoria Colonna, Machiavelli und Pietro Aretino geschieht mit großem Verständnis und bewundernswertem Einfühlungsvermögen in ihre Reaktion auf die damaligen Ereignisse. So verbindet das persönliche Schicksal von Giovanni Borgia alle Personen und Geschehnisse und faßt sie zusammen in ein lebendiges, funkelndes Bild jener unruhigen Periode der italienischen Geschichte. Fesselnd und suggestiv erzählt, wird dieses Buch in der deutschen Uebersetzung von *Julie von Wattenwyl-de Gruyter* zum einzigartigen Genuß für jeden Leser.

Als sich die Soldaten des Marius wegen ihres heftigen Durstes beklagten, zeigte er ihnen einen Brunnen im feindlichen Lager und sagte: „Dort drüben könnt ihr eudr sattrinken.“

der Entlassung aufgeschnallt. Der Ausgangsanszug wird zum Hauptverlesen, in der dienstfreien Zeit, im Urlaub und bei allen Anlässen, zu denen der Wehrmann nicht dienstlich kommandiert ist, getragen. Das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen ist verboten. Der Feldanzug wird zur Arbeit getragen. Uof. und Mannschaften tragen als Feldanzug die Feldmütze, Waffenrock, Hemd ohne Krawatte, Arbeitschuh, Ord.-Schuhwerk oder felddienstaugliches Zivilschuhwerk, Ledergurt mit Stichwaffe und Patronentaschen. Im Gefecht tritt der Helm an Stelle der Feldmütze.

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes.

In diesem Teil werden Bewilligung, Urlaub und Entlassung sowie die Pflichten außer Dienst geregelt, welche früher im Abschnitt über den inneren Dienst enthalten waren. Für die Bewilligung und den Urlaub ist eine zeitliche Regelung eingeführt worden. Es heißt da im neuen DR.: Die Bewilligung ist nachzusuchen für Fernbleiben vom Dienst bis zur Dauer von sechs Stunden und für die Verlängerung des Ausgangs oder Ueberschreitung des befohlenen Ausgangsrayons. Wer sich während der Arbeitszeit für mehr als sechs Stunden von der Truppe entfernen will, hat um Urlaub nachzusuchen. Dem Wehrmanne, der sich mit Bewilligung oder Urlaub von der Truppe entfernt, kann gestattet oder